

## Qualitätsbericht für die Reakkreditierung des Master-Studiengangs „General Management (MBA)“

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW)		
Ggf. Standort	Bergisch Gladbach, Bielefeld, Marburg, Mettmann, Paderborn		
Studiengang	<i>General Management</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Management (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Trimestern)	4 (18 Monate)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	62		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	2018-2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Akkreditierungsbericht vom	01.03.2023		

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ergebnisse auf einen Blick</b>	<b>4</b>
1.1	Akkreditierungsentscheidung	4
1.2	Erfüllung der Kriterien	7
1.3	Kurzprofil des Studiengangs	9
1.4	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	10
<b>2</b>	<b>Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>12</b>
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)	12
	Studiengangprofile (§ 4 StudakVO)	12
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)	13
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)	14
	Modularisierung (§ 7 StudakVO)	15
	Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)	16
	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)	17
	Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	17
<b>3</b>	<b>Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>18</b>
3.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
3.2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	19
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)	23
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)	23
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)	30
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)	30
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)	32
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)	34
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)	36
	Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)	38
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	39
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)	39
	Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)	40
	Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	40

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....	43
<i>Wenn einschlägig</i> : Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO) .....	44
<i>Wenn einschlägig</i> : Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO) .....	44
<i>Wenn einschlägig</i> : Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO) .....	44
<i>Wenn einschlägig</i> : Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO) .....	44
<b>4 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>44</b>
4.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	44
4.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	44
4.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	45
4.4 <i>Das Verfahren der internen Akkreditierung an der FHDW</i> .....	45
<b>5 Datenblatt .....</b>	<b>48</b>
5.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	48
<b>Daten zum Studiengang „General Management“ zum Zeitpunkt der Begutachtung .....</b>	<b>48</b>
<b>Annahmequote für die zu akkreditierenden Studiengänge .....</b>	<b>49</b>
<b>Studierende (Fachfälle) des Studiengangs in den letzten 10 Semestern (nur für Reakkreditierungen) .....</b>	<b>50</b>
<b>Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) (nur für Reakkreditierungen).....</b>	<b>51</b>
<b>Absolute Abschlussnoten des Studiengangs (nur für Reakkreditierungen).....</b>	<b>51</b>
5.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	52
<b>6 Glossar .....</b>	<b>53</b>

## 1 Ergebnisse auf einen Blick

### 1.1 Akkreditierungsentscheidung

Die Reakkreditierung des Studiengangs erfolgte mit Beschluss der Fachhochschulkonferenz im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 21. März 2023 mit Auflagen (s.u.).

Akkreditierungszeitraum: 22. März 2023 – 31. März 2031

Die EVAS-Kommission<sup>1</sup> hat folgende Auflagen empfohlen, denen sich die Fachhochschulkonferenz anschließt. Die Auflagen müssen bis zum 31.03.2024 umgesetzt werden.

Auflage 1 (Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)):

Die Zielsetzung der in den Zulassungsvoraussetzungen (s. § 4 Abs. 1 Ziffer 3) genannten Propädeutika sowie die zu adressierende Zielgruppe sind zu klären. Außerdem sind entsprechende Modulbeschreibungen anzufertigen und in das Modulhandbuch zu integrieren. Darin sind auch die Prüfungsformen zu spezifizieren und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Propädeutika zu definieren. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

**Die Auflage ist erfüllt.  
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.03.2024**

Auflage 2 (Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)):

Sollten für die zweite Exkursion ECTS-Punkte vergeben werden, ist eine Prüfungsleistung mit einer angemessenen Prüfungsform festzulegen. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

**Die Auflage ist erfüllt.  
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.03.2024**

Auflage 3 (Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)):

Für die Studiengruppe, die ihr Studium im Sommersemester 2022 aufgenommen hat, sind bis zum 31.03.2024 alle Prüfungspläne des Studiums vorzulegen.

**Die Auflage ist erfüllt.  
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.03.2024**

Auflage 4 (Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)):

Für das Studium der Studiengruppe, die ihr Studium im Sommersemester 2022 aufgenommen hat, ist bis zum 31.03.2024 eine Workloaderhebung sowie deren Auswertung vorzulegen.

**Die Auflage ist erfüllt.  
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.03.2024**

---

<sup>1</sup> Evaluierungskommission für Studiengänge (interne Akkreditierungskommission der FHDW)

Auflage 5 (Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, sind für 2023 bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

**Die Auflage ist erfüllt.  
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.03.2024**

Auflage 6 (Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Es ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

**Die Auflage ist erfüllt.  
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.03.2024**

Auflage 7 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)):

Konkretere Informationen über das Angebot der Gleichstellungsbeauftragten sind bis zum 31.03.2024 im Intranet und im Internet zu veröffentlichen und leichter auffindbar zu machen.

**Die Auflage ist erfüllt.  
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.03.2024**

Die EVAS-Kommission hat darüber hinaus folgende Empfehlungen ausgesprochen, denen sich die Fachhochschulkonferenz anschließt:

1. Die Gespräche mit Unternehmensvertretern in der Region sollten dokumentiert werden. Die FHDW könnte die Unternehmen dafür gewinnen, Mitarbeiter/innen als Lehrbeauftragte an die FHDW zu senden.
2. Die Lehrstunden eines Vorlesungstages sollten auf zwei Dozenten verteilt werden. Trotz der in der Begehung vor Ort geäußerten Zufriedenheit der Studierenden, dass sie einen ganzen Tag in einem Modul unterrichtet werden, hält die Gutachtergruppe dies für ratsam. Gegebenenfalls sollte dies überprüft werden.
3. Der Stellenwert von Persönlichkeitsmanagement im gesamten Curriculum sollte überprüft werden. Es steht zu sehr im Mittelpunkt des Studiums.
4. Die Studiengangsleitung sollte darauf achten, dass das in der Prüfungsordnung ausgewiesene gelenkte Selbststudium sichergestellt wird.
5. Die multimediale Vielfalt in E-Learning-Einheiten sollte erweitert werden.

6. Das gute Angebot zur Weiterqualifizierung der Dozierenden sollte deutlicher kommuniziert werden, um die Teilnehmerzahlen zu erhöhen.
7. Die Abstimmung der Prüfungsform sollte nicht mehr unter Beteiligung der Studierenden erfolgen.
8. Die Eignung der Prüfungsform sollte in die Modulevaluation miteinbezogen werden.
9. Die wissenschaftliche Aktualität und wissenschaftliche Adäquanz müssen trotz Anwendungsorientierung des Studiengangs in den Modulbeschreibungen erkennbar sein.
10. Alle Dozenten sollten darauf hingewiesen werden, dass es verpflichtend für sie ist, in einer Vorlesung auf die Bedeutung der Evaluierung des Moduls näher einzugehen. Dies sollte von der Hochschulleitung regelmäßig und für die Evaluierungskommission nachvollziehbar überprüft werden.
11. Die Einbeziehung der Studierenden in die Studiengangentwicklung sollte systematisiert werden. Die vorhandene Prozessbeschreibung ist konsequent anzuwenden.
12. Die Studierenden sollten aktiv darüber informiert werden, dass die Ergebnisse der Befragungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen im Intranet der FHDW veröffentlicht werden. Auch weitere Angebote wie z.B. die fakultativen Angebote o.Ä. sollten für die Studierenden mehr beworben werden, viele wissen um diese Möglichkeiten leider nicht.
13. Die leider immer noch bestehenden Lücken im Qualitätsmanagement wurden von den Gutachtern thematisiert. Für die Einhaltung der Prozessbeschreibung zur Weiterentwicklung von Studiengängen liegen keine Nachweise vor. Dies wird bei nächsten Reakkreditierung überprüft werden.

### Übersicht zu Akkreditierungsfristen

Erstakkreditierung (FIBAA)	15.06.2004 bis 30.09.2008
Reakkreditierung (FIBAA)	05.12.2008 bis 30.09.2020
Reakkreditierung (FIBAA)	01.10.2013 bis 30.09.2020
Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	01.10.2020 bis 30.09.2023
Interne Akkreditierung (FHDW)	22.03.2023 bis 31.03.2031

## 1.2 Erfüllung der Kriterien

### Entscheidungsvorschlag der EVAS<sup>2</sup> zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die EVAS der Fachhochschulkonferenz folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudVO](#))):

Die Zielsetzung der in den Zulassungsvoraussetzungen (s. § 4 Abs. 1 Ziffer 3) genannten Propädeutika sowie die zu adressierende Zielgruppe sind zu klären. Außerdem sind entsprechende Modulbeschreibungen anzufertigen und in das Modulhandbuch zu integrieren. Darin sind auch die Prüfungsformen zu spezifizieren und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Propädeutika zu definieren. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

Auflage 2 (Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudVO](#))):

Sollten für die zweite Exkursion ECTS-Punkte vergeben werden, ist eine Prüfungsleistung mit einer angemessenen Prüfungsform festzulegen. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

---

<sup>2</sup> Evaluierungskommission für Studiengänge (interne Akkreditierungskommission der FHDW)

## **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Das Gutachtergremium schlägt der Fachhochschulkonferenz folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Prüfungssystem  [\(§ 12 Abs. 4 StudakVO\)](#)):

Für die Studiengruppe, die ihr Studium im Sommersemester 2022 aufgenommen hat, sind bis zum 31.03.2024 alle Prüfungspläne des Studiums vorzulegen.

Auflage 2 (Studierbarkeit  [\(§ 12 Abs. 5 StudakVO\)](#)):

Für das Studium der Studiengruppe, die ihr Studium im Sommersemester 2022 aufgenommen hat, ist bis zum 31.03.2024 eine Workloaderhebung sowie deren Auswertung vorzulegen.

Auflage 3 (Studienerfolg  [\(§ 14 StudakVO\)](#)):

Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, sind für 2023 bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

Auflage 4 (Studienerfolg  [\(§ 14 StudakVO\)](#)):

Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Es ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

Auflage 5 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich  [\(§ 15 StudakVO\)](#)):

Konkretere Informationen über das Angebot der Gleichstellungsbeauftragten sind bis zum 31.03.2024 im Intranet und im Internet zu veröffentlichen und leichter auffindbar zu machen.



### 1.3 Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) ist eine berufsorientierte Hochschule. In ihren Bachelor-Studiengängen eröffnet die FHDW den Studierenden Chancen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Mit den Master-Studiengängen werden die Studierenden befähigt, den nächsten Karriereschritt durchzuführen. Das primäre Ziel ist die Vermittlung von praktischer Handlungskompetenz und unternehmerischem Denken. Innovativem Denken kommt dabei eine große Bedeutung zu. Das gewählte Fachgebiet ermöglicht eine vertiefende Auseinandersetzung mit den relevanten Wissensgebieten.

Der Fachbereich Betriebswirtschaft ist auf die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Methoden im Rahmen der allgemeinen und speziellen Betriebswirtschaftslehre ausgerichtet. Es werden jeweils ein Bachelor- und ein Masterstudiengang mit Spezialisierungen in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Fachgebieten sowie ein weiterbildender Master-Studiengang angeboten.

Der zu Reakkreditierung anstehende Master-Studiengang richtet sich an erfahrene Berufstätige in verantwortungsvollen Führungs- und Managementpositionen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern und -bereichen eines Unternehmens sowie an (Nachwuchs-)Führungskräfte, die kurz- bis mittelfristig verantwortungsvolle Führungs- und Managementpositionen anstreben oder dafür vorgesehen sind.

Der Studiengang „General Management (MBA)“ soll die Absolventen befähigen, den Anforderungen einer verantwortungsvollen Führungs- und Management-Position gerecht zu werden. Die Studierenden sollen insbesondere befähigt werden, folgende Bereiche noch erfolgreicher und zielgerichteter abzudecken:

- Führungsverantwortung in herausragender Position auf Basis einer selbstreflektierten Führungs- und Managementrolle für Personen, Organisationseinheiten und Gesamtunternehmen meistern,
- Managementverantwortung in herausragender Position für Projekte, Prozesse, Budgets, Organisationseinheiten und Gesamtunternehmen sowie Märkte in einer internationalen, komplexen und dynamischen Umwelt operativ und strategisch-zukunftsorientiert gestalten und verantworten.

Der Studiengang ist auf die sehr gute Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium ausgerichtet und optimiert. Die hohe Praxisorientierung bei gleichzeitiger fundierter Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen führt zu einer schnellen Umsetzung im Betriebsalltag.

Durch die Studienorganisation und das didaktische Konzept des Studiengangs wird sichergestellt, dass der Studiengang zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden kann.

#### **1.4 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Zielsetzung des Masterstudiengangs und seine Studieninhalte logisch miteinander korrespondieren. Es werden Kenntnisse aus der Betriebswirtschaft und der Unternehmenspraxis sinnvoll miteinander verknüpft. Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang daher als solides Studienprogramm und als sinnvolle Ergänzung zu den grundständigen Bachelorstudiengängen der FHDW, weil die Studierenden hier ihr bereits erlangtes Grundwissen in Verbindung mit ihren bereits erworbenen mehrjährigen beruflichen Erfahrungen nutzen können, um sich für höherwertige Tätigkeiten zu qualifizieren und eine Berufskarriere in Fach- oder Führungspositionen nach Abschluss des Studiums zu verfolgen. In den Gesprächen mit den Absolventen<sup>3</sup> in der Begehung vor Ort kam zum Ausdruck, dass sie ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in ihren beruflichen Aufgabenstellungen uneingeschränkt karriereförderlich verwerten können.

Im Rahmen der Begehung stellte die Gutachtergruppe positive Punkte fest, wie beispielsweise die sehr gute Betreuung der Studierenden und die Unterstützung der Lehrenden von Seiten der Verwaltung der Hochschule sowie das Zusammenspiel von Theorie und Praxis. Die Studierenden schätzen das Profil ihres Studiengangs sehr und betonen den intensiven, fokussierten Austausch zwischen Dozenten und Studierenden.

Bei dem zu reakkreditierenden Studiengang stand die Weiterentwicklung im Fokus. Dabei wurden Erkenntnisse aus der thematischen Entwicklung der jeweiligen Disziplinen, dem Feedback der Studierenden bzgl. Inhalten, Konzepten und Workload herangezogen. In der Umsetzung dieser Erkenntnisse gab es fortlaufende Optimierungen, die im Wesentlichen die Abstimmung der Module aufeinander, in organisatorischen und inhaltlichen Aspekten, betrafen. Die Gutachtergruppe möchte als positiv hervorheben, dass die Hochschule zur Erhöhung der Studierbarkeit den Workload pro ECTS-Punkt gesenkt hat.

Insgesamt war für die Gutachtergruppe in Bezug auf den zu akkreditierenden Studiengang eine gelebte Integration der Praxis in die Lehre erkennbar. In diesem gelungenen Konzept und der sehr erfolgreichen Umsetzung der Praxisorientierung sieht die Gutachtergruppe große Stärken

---

<sup>3</sup> Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Qualitätsbericht gelten geschlechtsunabhängig.

des zu akkreditierenden Studiengangs. Auch die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium durch den Einsatz von synchronem E-Learning<sup>4</sup> ist eine Stärke dieses Studiengangs.

Die Gutachtergruppe hat allerdings sowohl bei der Begutachtung der Selbstdokumentation als auch während der Begehung vor Ort den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule den Studiengang nicht konsequent evaluiert und die Studierenden nicht systematisch bei der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt. Weiterhin werden die Vorgaben zur Rückspiegelung der Evaluationsergebnisse an die Evaluationsteilnehmer nicht durchgängig eingehalten.

Die vorgenommenen Veränderungen der Studiengänge werden zwar nachvollziehbar begründet, der genaue Änderungsprozess wurde allerdings nicht deutlich. Die Einbeziehung Studierender in die Entwicklung von Studiengängen erfolgt – wie bereits erwähnt – nicht systematisch.

Die vorgelegten statistischen Daten bestätigen den Eindruck einer insgesamt guten Entwicklung des Studienganges. Die Studienanfängerzahlen, die sich zwischen 7 und 10 Studierenden bewegen, und die Bewerberquote dokumentieren eine mäßige Nachfrage des Studienganges. Zuletzt war der Studiengang mit 9 Studierenden bei einer Aufnahmekapazität von 14 nicht ausgelastet. Bezüglich einer kontinuierlichen Auslastung sehen die Gutachter daher noch Entwicklungspotential. Der Studiengang weist keine ausländischen Studierende aus. Die Quote der weiblichen Studierenden beträgt durchschnittlich 64 Prozent.

Positiv hervorzuheben ist die durchschnittliche Studiendauer, die innerhalb der Regelstudienzeit liegt, und die sehr geringe Studienabbrecherquote. Die Erfolgsquote ist herausragend. Der Studiengang weist sehr geringe Abbrecherquoten auf.

Die letzte Reakkreditierung erfolgte ohne Auflagen. Die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung „Die Hochschule könnte eine sprachliche Synchronität zwischen Lehrsprache und Titulierung der jeweiligen Module herstellen.“ wurde aufgegriffen, wenn auch erst im laufenden Verfahren, nachdem die Gutachtergruppe eine entsprechende Auflage formuliert hatte.

---

<sup>4</sup> Studierende und Dozierende befinden sich zeitgleich im virtuellen Seminarraum

## 2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO.

#### Sachstand/Bewertung

Der Master-Studiengang „General Management (MBA)“ hat einen Umfang von 62 ECTS-Leistungspunkten. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt insgesamt 4 Trimester (18 Monate). Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf (Prüfungsordnung § 4 Abs. 1 Ziffer 1).

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengang in der Studienform „Blended Learning“<sup>5</sup> mit bis zu 30 % synchronem E-Learning-Anteil. Der Studiengang ist in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Durch die Zulassungsordnung wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Master-Studiengangs insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. Der Master-Studiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO.

#### Sachstand/Bewertung

Der MBA-Studiengang General Management (MBA) der Fachhochschule der Wirtschaft ist ein anwendungsorientierter, weiterbildender Master-Studiengang.

Der Studiengang wird durch die Master-Thesis (15 ECTS) mit Kolloquium (2 ECTS) abgeschlossen.<sup>6</sup> Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 16 Wochen eine Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei das erworbene theoretische Wissen auf eine praxisorientierte Problemstellung anzuwenden. Dazu wird erwartet, dass sich der Prüfling mit dem aktuellen Forschungsstand auseinandersetzt. In der Master-Thesis weist der Prüfling nach, dass er zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in seinem Studienfach in der Lage ist. (s. § 18 der Prüfungsordnung).

---

<sup>5</sup> d.h. einer Kombination aus Präsenz- und (synchronem) E-Learning

<sup>6</sup> Zunächst waren 14 ECTS-Punkte für die Masterthesis und 1 ECTS-Punkt für das Kolloquium vorgesehen. Auf einen Hinweis der EVAS hin wurde dies geändert.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO.

## Sachstand/Bewertung

Für eine Zulassung zu dem Studiengang „General Management (MBA)“ müssen die folgenden Voraussetzungen vom Bewerber erfüllt werden:

1. Ein mindestens achtsemestriges Studium (entspricht 240 ECTS-Punkte), in dem ein erster berufsqualifizierender Abschluss von einer deutschen Hochschule oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss erlangt wurde. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
2. Zum Master-Studium können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelor-Studium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der nach Nummer 1 vorgesehenen Qualifikation. Der Nachweis kann erbracht werden durch:
  - Eignungsprüfung (In diesem Fall erwirbt der Studierende mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Punkte) oder
  - Absolvieren bestimmter, von dem Prüfungsausschuss empfohlener Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen und/oder
  - Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

In den Fällen, dass der Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nach Nummer 1 nachgewiesen, dabei aber noch keine 240 ECTS-Punkte erreicht hat, ist er schriftlich darüber zu belehren, dass er nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird.

3. Grundsätzlich zwei Jahre berufliche, betriebswirtschaftlich ausgerichtete Erfahrung nach Erlangung des ersten Hochschulabschlusses, mindestens aber eine einjährige Berufserfahrung. Für jedes Jahr mit Berufserfahrung, die einen relevanten Bezug zu den geforderten Vorerfahrungen des Studienganges hat, werden nach erfolgreichem Abschluss des ersten Hochschulstudiums 30 ECTS, insgesamt aber höchstens 60 ECTS anerkannt. Als Berufserfahrung werden dabei Beschäftigungszeiten mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden pro Woche gewertet sowie gleichwertige, selbstständige Tätigkeitszeiten. Die betriebswirtschaftlichen Erfahrungen können von Absolventen von MINT-Fächern durch den erfolgreichen Besuch eines betriebswirtschaftlichen Propädeutikums vor Studienbeginn belegt werden.
4. Englischkenntnisse auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder vergleichbares. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache können z.B. durch einen TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten (paper based) nachgewiesen werden. Alternativ führt die FHDW einen eigenen, schriftlichen Englischtest mit einem zusätzlichen Interview von ca. 30 Minuten Dauer durch,

in dem die Interessenten zu unterschiedlichen Aspekten einer kleinen Fallstudie Stellung nehmen müssen.

5. Erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren. Näheres regelt die Verfahrensanweisung zur Durchführung von Zulassungsverfahren.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnung festgelegt. Näheres regelt die Verfahrensanweisung zur Durchführung von Zulassungsverfahren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die EVAS folgende Auflagen vor:

1. Die Zielsetzung der in den Zulassungsvoraussetzungen (s. § 4 Abs. 1 Ziffer 3) genannten Propädeutika sowie die zu adressierende Zielgruppe sind zu klären. Außerdem sind entsprechende Modulbeschreibungen anzufertigen und in das Modulhandbuch zu integrieren. Darin sind auch die Prüfungsformen zu spezifizieren und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Propädeutika zu definieren. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.
2. Sollten für die zweite Exkursion ECTS-Punkte vergeben werden, ist eine Prüfungsleistung mit einer angemessenen Prüfungsform festzulegen. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO.

### **Sachstand/Bewertung**

In dem weiterbildenden Studiengang „General Management“ wird nach Abschluss des Masterprogramms der Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA) erreicht werden.

Bei diesem Studiengang handelt es sich um ein generalistisches, alle Managementfunktionen abdeckendes Studium. Hinzukommt, dass die Bezeichnung am internationalen Arbeitsmarkt akzeptiert ist. Das Curriculum ist allgemein gestaltet und spezialisiert weder auf eine Branche noch auf eine fachliche Disziplin. Daher wird der Name „General Management“ als Studiengangsbezeichnung gewählt.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Die Diploma Supplements in englischer Sprache waren Bestandteil der Selbstdokumentation.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung (§ 7 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht **nicht uneingeschränkt** den Anforderungen gemäß § 7 StudakVO.

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Module gegliedert. Bei der Modularisierung wurde darauf geachtet, dass die Module in einem Trimester abgeschlossen werden, auch um studentische Mobilität zu ermöglichen. Studierende können, sofern ihre berufliche Situation dies erlaubt, ohne Zeitverlust an anderen (ausländischen) Hochschulen studieren. Als Mobilitätsfenster wird das 4. Trimester (Erstellung der Masterthesis in Kooperation mit Hochschule im Ausland) ausgewiesen.

In dem Studienverlaufsplan (Anlage in der Prüfungsordnung) ist der Ablauf des Studiengangs übersichtlich dargestellt.

Module bilden in diesem Studiengang eine thematische Einheit und sind lernzielorientiert konzipiert. Die Struktur des Studienganges und seine inhaltliche Orientierung auf General Management erfordert eine Berücksichtigung des genannten Fächerkanons, da hier nicht einzelne vertiefenden Spezialisierungen, sondern die Breite an Wissen im Vordergrund steht. Daher ist aus inhaltlichen Erwägungen erforderlich, Module mit 4 ECTS-Leistungspunkten bestehen zu lassen, die in dieser Form und diesem Umfang bisher sehr erfolgreich im Studiengang umgesetzt wurden. Dort, wo inhaltliche Erwägungen diese sinnvoll zulassen, wurden Module mit 5 oder 6 ECTS-Leistungspunkten gebildet. Eine weitere Erhöhung der Anzahl der Module mit 5 oder 6 ECTS-Leistungspunkten hätte entweder zu inhaltlich nicht sinnvollen Kombinationen geführt, oder es erfordert Themenfelder aus dem Curriculum zu nehmen. Dies hätte allerdings nicht dem Ziel des MBA-Studienganges General Management in seiner Themenbreite entsprochen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Folgende Punkte werden als kritisch bewertet: Einige der Module haben englischsprachige Modulbezeichnungen, aber deutschsprachige Inhalte. Bei einem Großteil der Module sind keine Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben, so dass eine Verzahnung von Modulen nicht erkennbar ist, obwohl inhaltliche Verzahnungen vorhanden sind. Die Art der Modularisierung wirft hinsichtlich ihrer Untergliederung einige Fragen auf. Es werden „Untermodule“ gebildet, die wahlweise über separate und keine separaten Prüfungen verfügen. In der Regel werden diese Untermodule als „Bausteine“ bezeichnet. Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt aber nicht auf Ebene der Module, sondern detailliert auf Ebene dieser Untermodule.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die EVAS folgende Auflagen vor:

- Einige der Module haben englisch-sprachige Modulbezeichnungen, aber deutschsprachige Inhalte. Daher ist dort, wo es angebracht ist, eine Übereinstimmung von Modulbezeichnungen sowie Unterrichts- und Prüfungssprache vorzunehmen.
- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Verzahnungen der Module untereinander transparent werden.
- Die Art der Modularisierung ist dahingehend zu überarbeiten, dass sich die Modulgröße an 5 ECTS-Punkten orientiert und jedes Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen wird. Die Modulbeschreibungen sind entsprechend anzupassen.

### Anmerkung:

Das Modulhandbuch wurde dahingehend überarbeitet. Die Monita wurden entsprechend vollständig umgesetzt.

## Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudakVO.

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 62 ECTS-Leistungspunkte, insgesamt verfügen die Absolventen damit über die erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte.

Jedem ECTS-Leistungspunkt ist eine Arbeitsbelastung von 26 Stunden zugeordnet. Pro Trimester sind 15 Leistungspunkte vorgesehen – mit Ausnahme des vierten Trimesters, in dem die Masterarbeit und das Kolloquium mit 17 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen sind. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Durch die Verwendung der ECTS-Elemente strebt die FHDW die Sicherung der Übergänge zu und aus staatlichen Hochschulen und die Anschlussfähigkeit der Abschlüsse an. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gemäß KMK-Vorgaben angerechnet. Einzelheiten hierzu sind in der Prüfungsordnung § 9 geregelt.

Die ECTS-Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen umgesetzt. Die Workloadangaben sowie die Qualifikations- und Kompetenzziele, formuliert als Learning Outcomes, befinden sich in den Modulbeschreibungen.

Prüfungsleistungen werden benotet und mit ECTS-Leistungspunkten versehen. Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.



Das Masterzeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Note). Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Prüfungsleistungen des Studiums als entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Prüfungsergebnisse.

Weiterhin wird der Prozentrang der Abschlussnote ergänzend im Diploma Supplement ausgewiesen (sog. relative ECTS-Note). Dabei handelt es sich um die Rangstellung der absoluten Note des einzelnen Studierenden im Vergleich. Als Grundlage für die Berechnung des Prozentrangs werden der Abschlussjahrgang des Studienganges und zwei vorhergehende Jahrgänge des gleichen Studienganges als Referenzgruppe erfasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

*Wenn einschlägig:* **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))**

Nicht einschlägig

*Wenn einschlägig:* **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))**

Nicht einschlägig

### **3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

#### **3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Weiterentwicklung des Studiengangs soll im Wesentlichen drei Aspekte umsetzen: Eine noch stärkere didaktische Verzahnung von gelernten Methoden und Inhalten sowie eine Verankerung von thematischen Aspekten, die sich neben allen anderen aktuellen Themenanpassungen als besonders wichtig und kontinuierlich von Bedeutung herausgestellt haben.

Der Master-Studiengang berücksichtigt in noch stärkerem Maße die Bedeutung der Persönlichkeit für die erfolgreiche Nutzung von Methoden und Wissen. Der Aspekt der Betrachtung der eigenen Persönlichkeit sowie die Bedeutung der Entwicklung der individuellen Führungs- und Managementpersönlichkeit werden im Curriculum noch fester verankert. Ein weiterer Aspekt hat sich in den letzten Jahren als kontinuierlich adressierte Anforderung an den Master-Studiengang gezeigt: Die Notwendigkeit und Fähigkeit, aktuelle Themen in allen Veranstaltungen aufgreifen, adressieren, diskutieren und reflektieren zu können. Unter aktuellen Themen werden im Rahmen dieses Studiengangs nicht allein Themen aus der fachlichen Weiterentwicklung der Wissenschaft, sondern auch aktuelle Themen und Fragestellungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, als auch individuelle Entwicklungs- und Lernthemen der Studierenden und ihrer entsendenden Unternehmen verstanden. Diesem Aspekt wurde nicht nur durch die inhaltliche Restrukturierung, sondern auch durch didaktische Maßnahmen Rechnung getragen.

Durch die für Studierende und entsendende Unternehmen leichter nachvollziehbare dreiteilige Struktur des Master-Studiengangs ist den Studierenden ersichtlicher, unter welchem Fokus (Persönlichkeit, operatives Geschäft, strategisch-zukunftsorientiertes Geschäft) auf sie selbst, ihre Rolle und das Unternehmen geschaut wird. Durch die steigende Komplexität dieses betrachteten Führungs-, Management- und Unternehmenskontexts werden Lehrinhalte der vorangegangenen Module stärker in die Diskussion und Reflexion des Gelernten eingebunden.

Außerordentlicher Wert wird auf die kontinuierliche Evaluierung des Studienganges gelegt, wobei jede thematischerorientierte Veranstaltung jedes Moduls und der gesamte Studiengang als solcher betrachtet werden. Konsequenzen in inhaltlicher oder personeller Form werden jeweils umgehend umgesetzt. Zusätzlich wurden Ergebnisse aus Befragungen und Gesprächen mit aktuellen Studierenden und Absolventen sowie Alumnis ausgewertet.

Zur Erhöhung der Studierbarkeit wurde der Workload pro ECTS-Punkt gesenkt.

Im Nachgang an die Begehung vor Ort wurden die durch die EVAS geäußerten Monita an die Studiengangsleitung weitergeleitet. Bis zum Verfassen des Qualitätsbericht wurden einige der als Auflagen und Empfehlungen formulierten Monita bereits umgesetzt. Näheres dazu wird in den Darstellungen der einzelnen Kriterien in diesem Qualitätsbericht erläutert.

Ein Schwerpunkt der Bewertung stellte die Struktur des Studiengangs in Bezug auf die Modularisierung dar. Die festgestellte Unterteilung der Module in Untermodule, in denen zunächst einheitlich Prüfungsleistungen vorgesehen waren, und die damit verbundene studentische Belastung wurden im Verfahren durch die Gutachtergruppe moniert und im weiteren Verlauf im Sinne der §§ 7 und 12 StudakVO überarbeitet. Hinsichtlich der Vergabe von ECTS-Punkten konnte die Studiengangsleitung überzeugend darlegen, warum einige Module mit 4 und einige mit 6 ECTS-Punkten kreditiert wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt bestand in der Betreuung der Studierenden durch die Studiengangsleitung, die Dozierenden und die Verwaltung und wurde vornehmlich während der Begehung vor Ort thematisiert. Dabei stellte sich heraus, dass die Studierenden und die Absolventen von allen Beteiligten sehr gut betreut und begleitet werden.

### **3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudakVO.

#### **Sachstand**

Der Studiengang „General Management (MBA)“ soll die Absolventen befähigen, den Anforderungen einer verantwortungsvollen Führungs- und Management-Position gerecht zu werden. Die Studierenden – junge Führungskräfte ebenso wie bereits intensiv Berufserfahrene – sollen insbesondere befähigt werden, folgende Bereiche noch erfolgreicher und zielgerichteter abzudecken:

- Führungsverantwortung in herausragender Position auf Basis einer selbstreflektierten Führungs- und Managementrolle für Personen, Organisationseinheiten und Gesamtunternehmen meistern,
- Managementverantwortung in herausragender Position für Projekte, Prozesse, Budgets, Organisationseinheiten und Gesamtunternehmen sowie Märkte in einer internationalen, komplexen und dynamischen Umwelt operativ und strategisch-zukunftsorientiert gestalten und verantworten.

Entsprechend dieser Zielsetzung wird über die fachlichen Module hinweg auf diese Bereiche besonderer Wert gelegt:

- Entwicklung der Führungskompetenz: Die Absolventen haben sich selbst in aktuellen und zukünftigen Führungsrollen reflektiert und sind auf dieser Basis in der Lage, verschiedenste Führungssituationen erfolgreich zu handhaben.
- Entwicklung systemischer Management-Kompetenz: Die Absolventen können unternehmerisches Handeln als ganzheitlichen Ansatz erkennen und die Zusammenhänge der Teildisziplinen und ihre Interdependenzen erkennen und zielgerichtet nutzen.

- Entwicklung international-orientierter Management-Kompetenz: Die Absolventen sind in der Lage, internationale Optionen und Risiken einzuschätzen und Handlungsoptionen bewusst zu nutzen.
- Entwicklung unternehmerischer Zukunftskompetenz: Die Absolventen können auch unter Unsicherheit die Zukunftsfähigkeit von Individuen und Organisationen im Kontext komplexer, dynamischer Umfeldfaktoren in Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sicherstellen.
- Entwicklung gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung: Die Absolventen sind befähigt, ihre unternehmerische und persönliche Verantwortung und Gestaltungsaufgabe auch auf gesellschaftlicher und ökologischer Ebene zu kennen und umzusetzen.

Darauf abgestimmt werden folgende Qualifikationsziele angestrebt, die detailliert im Qualifikationsprofil des Studiengangs dargestellt sind:

- Fachliche Qualifikation:
  - Verbreiterung des Wissens in Bezug auf theoretische Modelle sowie Prozesse und Aufgaben in verschiedenen Bereichen der Unternehmensführung. Zu nennen sind hier insbesondere strategische, rechtliche und internationale Aspekte;
  - Vertiefung des Wissens in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Handlungsfeldern wie z.B. dem Personalmanagement, dem Marketing oder dem Einkaufs- und Logistikmanagement;
  - Kritisches Verständnis klassischer und neuerer Ansätze der Betriebswirtschaftslehre sowie Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung konkreter Prozesse, Maßnahmen und Instrumente zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele im Unternehmen.
- Umsetzungskompetenz in konkreten beruflichen Situationen:
  - Kompetenz, auf Basis der erworbenen fachlichen Qualifikation im konkreten Tätigkeitsfeld auch in neuen und unbekanntem Zusammenhängen fundierte Entscheidungen zu treffen und angemessene (operative) Maßnahmen abzuleiten;
  - Fähigkeit, ganzheitlich den Kontext strategischer, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen; das bezieht sich auf Aktivitäten im nationalen und internationalen Umfeld;
  - Kompetenz, selbstständig neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit im Unternehmen kritisch zu reflektieren und für das jeweilige Tätigkeitsfeld anzuwenden.
- Sozialkompetenz als zentraler Aspekt einer Persönlichkeitsentwicklung:
  - Kompetenz, in fachlichen Zusammenhängen und in Führungssituationen zielgruppengerecht und ergebnisorientiert zu kommunizieren und zu interagieren;
  - Fähigkeit, auch in altersgemischten und interkulturellen Teams angemessen zu interagieren.
- Reflektiertes Selbstverständnis:
  - Fähigkeit, die eigene Persönlichkeit im Kontext der beruflichen Tätigkeit zu reflektieren und Konsequenzen für die individuelle berufliche Entwicklung und persönliche Lebensgestaltung abzuleiten;

- Kompetenz, die Wirkung der Persönlichkeit auch in der Interaktion mit anderen Menschen zu erkennen und diese Erkenntnisse beim eigenen Verhalten zu berücksichtigen; damit verbunden ist ein Bewusstsein der eigenen Verantwortlichkeit im gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Umfeld.
- Fach-übergreifende Sichtweise und Engagement:
  - Erlangung eines tiefgehenden Verständnisses interdisziplinärer Zusammenhänge u.a. im Zusammenhang mit der Digitalisierung;
  - Schaffung eines starken Bewusstseins der gesellschaftlichen, ökologischen und grundsätzlich ethischen Implikationen wirtschaftlichen Handelns sowie die Kompetenz, diese Erkenntnisse im eigenen beruflichen Handeln und Entscheiden zu berücksichtigen.

Diese Qualifikationsziele werden durch die angestrebten Lernergebnisse weiter konkretisiert. Dabei wird der Anspruch verfolgt, Professionalität und Motivation, wissenschaftlichen Anspruch und Praxisrelevanz sowie Leistungsanspruch und individuelle Förderung als Qualitätsmerkmale des Studiums zu leben und erlebbar zu machen.

Somit umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Masterstudiengangs.

Hierzu ist sowohl die Ergänzung und Erweiterung des bereits erworbenen Wissens erforderlich, ganz gezielt aber auch die Anwendung von erlerntem Wissen in der Praxis inkl. der Auslandserfahrung in Form einer Exkursion. Führung und Interaktion in komplexen Anforderungsumgebungen stellen aber auch insbesondere persönliche Anforderungen, weshalb auch diese thematisiert werden.

Für die Zulassung zum MBA-Studium wird von der FHDW in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss vorausgesetzt. Die Studierenden werden angehalten, in den Veranstaltungen ihre Erfahrungen aus dem ersten Hochschulstudium, aber vor allem aus ihrer Berufstätigkeit mit einzubringen. Sie können so dazu beitragen, dass durch die Diskussion ihrer beruflichen Situationen oder Erkenntnisse die Praxisnähe und -relevanz – und damit der Transfer – des Gelernten steigt.

Die HQR-konformen Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind auf Studiengangsebene in dem Qualifikationsprofil des Studiengangs, in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement und auf Modulebene in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dokumentiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielsetzung des Studienganges wird mit Bezug auf das angestrebte Berufsfeld in national und international agierenden Unternehmen logisch und nachvollziehbar dargelegt. Die Mitglieder Gutachtergruppe regen an, dass der Entwicklung international-orientierter Management-Kompetenz ein größeres Gewicht gegeben werden sollte, damit die Absolventen über die in der Zielsetzung angesprochenen Kompetenzen verfügen. Die Zielsetzung berücksichtigt die Berufsbefähigung und orientiert sich an wissenschaftlichen, fachlichen und überfachlichen Zielen, die dem angestrebten Abschlussniveau adäquat sind. Der Studiengang trägt dabei den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung. Auch die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement wird durch das Curriculum in angemessenem Umfang vermittelt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich unter anderem aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs bestätigt. Die im Modulhandbuch aufgezeigten Qualifikationsziele sind insgesamt stimmig mit den übergeordneten, im Qualifikationsprofil aufgeführten Qualifikationszielen des gesamten Studiengangs. Sie tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung.

Des Weiteren sieht die Gutachtergruppe den Auslandsaufenthalt in Form einer Exkursion als eine weitere Möglichkeit des positiven Einflusses auf die kulturelle und persönliche Entwicklung der Studierenden.

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang fest, dass dieser eine sehr gute Befähigung zur Aufnahme einer weiterführenden qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt. In den Gesprächen mit den Absolventen in der Begehung kam zum Ausdruck, dass sie ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in ihren beruflichen Aufgabenstellungen uneingeschränkt karriereförderlich verwerten können.

Die FHDW pflegt eine enge Anbindung an die (vor allem regionale) Wirtschaft und macht diese für die Studierenden und die Studiengänge nutzbar. So werden Wirtschaftspartner beispielsweise an der Weiterentwicklung der Curricula beteiligt, indem Impulse der Mitglieder des Kuratoriums, des Firmenbeirats und Vertretern von Partnerunternehmen aufgegriffen werden.

Kritisch anzumerken ist, dass die Module, die ein wissenschaftlich-orientiertes Vorgehen vermitteln sollen, für die Herausstellung im Hinblick auf die Qualifikationsziele unterrepräsentiert erscheinen.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Bei einigen Modulen geht aus den Beschreibungen das Masterniveau nicht immer deutlich hervor. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die am HQR zu orientierenden Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen überprüft und bei Bedarf deutlicher formuliert werden sollten.

### Anmerkung:

Diese Empfehlung wurde bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs umgesetzt.

- Die Gespräche mit Unternehmensvertretern in der Region sollten dokumentiert werden. Die FHDW könnte die Unternehmen dafür gewinnen, Mitarbeiter/innen als Lehrbeauftragte an die FHDW zu senden.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO.

### Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

#### **Sachstand**

Die Zugangsvoraussetzungen für die Master-Studiengänge wurden im Kapitel „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)“ beschrieben.

Das Studium (s. nächste Seite) ist wie folgt aufgebaut: Das Curriculum umfasst, über vier Trimester verteilt, neun Module, die den Studierenden fachbereichsübergreifend sowohl fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten als auch methodische, soziale und personale Kompetenzen vermitteln.

Als Einstieg in das Studium werden im ersten Trimester „Führungskompetenzen“ die Module „Persönlichkeit und Selbstmanagement“, „Führung und Führungsrolle“ und „Intercultural Leadership“ angeboten. Im erstgenannten Modul werden die Studierenden an ihre individuelle Persönlichkeit herangeführt und zur Selbstreflexion befähigt. Im zweiten Modul wird der Fokus von der Führung der eigenen Person auf die Mitarbeiter- und Teamführung, die kommunikative Handhabung von Konflikten und Verhandlungssituationen sowie die Definition der eigenen Führungs- und Managementrolle verschoben. Die Studierenden erarbeiten sich Kompetenzen, die entsprechenden Methoden und Instrumente situationsadäquat einzusetzen. Das Trimester schließt mit dem dritten Modul, das die zuvor erreichten Erkenntnisse und Kompetenzen um die interkulturellen Aspekte erweitert.

## Curriculumsübersicht Master of Business Administration in General Management

Modul-Nr. (M) und Themenschwerpunkt-Nr. (TS)	Modultitel und Themenschwerpunkte	Veranstaltungssprache	Credit Points in Trimester				Workload					Prüfungsart des Moduls	Anteil an der Gesamtnote
			1.	2.	3.	4.	Stunden Kontaktstudium	Davon Stunden in Präsenz	Davon Stunden online	Stunden Selbststudium	Studentischer Workload		
<b>1. Trimester - Führungskompetenzen</b>			<b>15</b>				<b>165</b>	<b>130</b>	<b>35</b>	<b>225</b>	<b>390</b>		<b>15/62</b>
<b>M1</b>	<b>Modul 1 - Persönlichkeit und Selbstmanagement</b>		4				40	30	10	64	104	R	4/62
M1.TS1	Persönlichkeitsmanagement	dt.					30	20	10	54	84		
M1.TS2	Resilienz und Selbstmanagement	dt.					10	10		10	20		
<b>M2</b>	<b>Modul 2 - Führung und Führungsrolle</b>		6				70	50	20	86	156	St	6/62
M2.TS1	Team- und Konfliktmanagement	dt.					30	20	10	30	60		
M2.TS2	Personalführung	dt.					20	15	5	28	48		
M2.TS3	Unternehmerisches Denken und Handeln	dt.					20	15	5	28	48		
<b>M3</b>	<b>Module 3 - Intercultural Leadership</b>		5				55	50	5	75	130	St/R	5/62
M3.TS1	Intercultural Competence	eng.					10	10		5	15		
M3.TS2	International Business Environment	eng.					15	10	5	40	55		
M3.TS3	Intercultural Experience (Exkursion 1)	eng.					30	30		30	60		
<b>2. Trimester - Operatives Management</b>			<b>15</b>				<b>165</b>	<b>110</b>	<b>55</b>	<b>225</b>	<b>390</b>		<b>15/62</b>
<b>M4</b>	<b>Modul 4 - Management von Projekten und Prozessen</b>			4			45	30	15	59	104	R	4/62
M4.TS1	Projekt- und Projektportfoliomanagement	dt.					15	10	5	24	39		
M4.TS2	Geschäftsprozessmanagement	dt.					30	20	10	35	65		
<b>M5</b>	<b>Modul 5 - Management von Ressourcen</b>			6			70	50	20	86	156	K	6/62
M5.TS1	Global-Sourcing und Supply-Chain-Management	dt.					20	10	10	15	35		
M5.TS2	Internationales Personalmanagement	dt.					30	20	10	56	86		
M5.TS3	Internationales Recht	dt.					20	20		15	35		
<b>M6</b>	<b>Modul 6 - Marketing und Vertriebsmanagement</b>			5			50	30	20	80	130	St/R	5/62
M6.TS1	Globales Marketing	dt.					30	20	10	60	90		
M6.TS2	Vertriebsmanagement	dt.					20	10	10	20	40		
<b>3. Trimester - Strategie- und Zukunftsmanagement</b>			<b>15</b>				<b>175</b>	<b>135</b>	<b>40</b>	<b>215</b>	<b>390</b>		<b>15/62</b>
<b>M7</b>	<b>Modul 7 - Digitalisierung und Data Science</b>				4		35	25	10	69	104	R/K	4/62
M7.TS1	Digitalisierung und IT-Management	dt.					20	15	5	45	65		
M7.TS2	Data Science	dt.					15	10	5	24	39		
<b>M8</b>	<b>Modul 8 - Strategieentwicklung</b>				5		60	50	10	70	130	St/R	5/62
M8.TS1	Unternehmensstrategie	dt.					50	40	10	50	100		
M8.TS2	Strategieoptionen multinationaler Unternehmen	dt.					10	10		20	30		
<b>M9</b>	<b>Modul 9 - Strategieimplementierung</b>				6		80	60	20	76	156	K	6/62
M9.TS1	Innovationsmanagement	dt.					15	10	5	14	25		
M9.TS2	Strategisches Finanzmanagement	dt.					15	10	5	24	45		
M9.TS3	Mergers & Acquisitions	dt.					25	20	5	24	50		
M9.TS4	Changemanagement und Planspiel	dt.					25	20	5	14	36		
<b>4. Trimester - Abschluss</b>			<b>17</b>							<b>410</b>	<b>410</b>		<b>17/62</b>
<b>MA</b>	<b>Master-Thesis</b>	dt./eng.				15				400	400		15/62
<b>K</b>	<b>Kolloquium</b>	dt./eng.				2				10	10		2/62
<b>Summe</b>			<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>505</b>	<b>375</b>	<b>130</b>	<b>1075</b>	<b>1580</b>		<b>62/62</b>

### Legende/Abkürzungen:

CP: Credit Points (ECTS-kompatibel)

Prüfungsart gemäß § 8 der Prüfungsordnung

St = Studienarbeit

R = Referat von 30 Minuten Dauer (inkl. Moderation der Diskussion)

St/R = Studienarbeit oder Referat 30 Minuten

St/K = Studienarbeit oder Klausur 90 Minuten

R/K = Referat 30 Minuten oder Klausur 90 Minuten

Das zweite Trimester „Operatives Management“ erweitert nun den Blick von der Führung von Individuen, Organisationseinheiten und Gesamtunternehmen auf das Management von Organisationseinheiten und Gesamtunternehmen mit dem Fokus auf die Gestaltung und Sicherstellung



des operativen Geschäfts. So wird im vierten Modul „Management von Projekten und Prozessen“ das Management der betrieblichen Prozess- und Projektlandschaft in den Fokus genommen. Die Studierenden erkennen die zunehmend agilen Anforderungen an diese Gestaltungsfelder und entwickeln die Kompetenz, auf komplexe und dynamische Anforderungen mit adäquaten, agilen und systemisch-ganzheitlichen Lösungen zu reagieren. Im fünften Modul „Management von Ressourcen“ werden die internationalen Beschaffungsmärkte im Hinblick auf den Einkauf und das Personal betrachtet und durch die rechtlichen Rahmenbedingungen abgerundet. Damit erlangen die Studierenden die Kompetenz, Schlüsselressourcen für Unternehmen zu erkennen und im komplexen und dynamischen internationalen Kontext zu steuern.

Das sechste Modul „Marketing und Vertriebsmanagement“ richtet den Blick wieder auf die Außenwelt des Unternehmens: auf die globalen Absatzmärkte. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, im Rahmen eines globalen Marketings Zielgruppen adäquat anzusprechen und Vertriebsaktivitäten und -organisationen ziel- und ergebnisorientiert zu gestalten und zu führen.

Im dritten Trimester „Strategie- und Zukunftsmanagement“ setzen sich die Studierenden mit der Zukunftsgestaltung von Unternehmen auseinander. Das siebte Modul „Digitalisierung und Data Science“ schlägt die Brücke vom IT-Management zur Digitalisierung und Data Science. Die Studierenden erkennen, dass Informationstechnologie nicht nur zur Unterstützung und Sicherstellung des operativen Geschäfts genutzt, sondern in Zeiten zunehmend digitaler Unternehmensumwelten vor allem einen strategischen Wettbewerbsvorteil bilden kann. Um diese Vorteile für ihr Unternehmen zu sichern, erlangen die Studierenden Kompetenzen, Möglichkeiten der Digitalisierung in Unternehmen in Hinsicht auf Prozesse, Produkte, Services und sonstiger Kunden- und Mitarbeitererfahrungen zu erkennen und erfolgreich zu nutzen. Im achten Modul „Strategieentwicklung“ wenden die Studierenden Instrumente der Analyse und Vorausschau im Rahmen der Strategieentwicklung an. Auch setzen sie sich mit unternehmerischen Internationalisierungsstrategien auseinander. Dieses Modul vermittelt Kompetenzen, um die Strategie des Unternehmens und dessen Geschäftsmodell auch in einem internationalen Umfeld entwickeln und formulieren zu können. Das neunte Modul „Strategieimplementierung“ setzt sich mit der Umsetzung zukunftsorientierter Unternehmensstrategien auseinander. Der Schwerpunkt wird hier auf das Innovationsmanagement, die Gestaltung von Unternehmenskooperationen und M&A sowie das Changemanagement gelegt. In diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden Kompetenzen, Prozesse, Produkte und Services evolutionär, radikal oder disruptiv weiter- bzw. neu zu entwickeln und Unternehmen dadurch zukunftssicher zu gestalten.

Im vierten Trimester „Studienabschluss“ widmen sich die Studierenden ganz der Master-Thesis und dem folgenden Kolloquium. Hierbei können sie nicht nur ihre Fähigkeit beweisen, durch systematischen Transfer auch komplexe Situationen im Unternehmen nachhaltig und integriert zu

lösen, sondern können auch unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, ausdauernd und zielorientiert an einem Projekt zu arbeiten.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „General Management“ leiten sich aus den Anforderungen an Personen in verantwortungsvollen Führungs- und Managementpositionen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern und -bereichen eines Unternehmens oder des Gesamtunternehmens ab. Studierende werden in die Lage versetzt, anspruchsvolle Positionen im Rahmen einer Laufbahn als Führungskräfte einzunehmen. Die Studiengangsbezeichnung „General Management“ bringt die Vielfalt möglicher Einsatzgebiete im Unternehmen zum Ausdruck und spiegelt gleichzeitig das aus gehobenen Führungs- und Managementaufgaben abgeleitete Anspruchsniveau des Studiums wider. Gemäß der beschriebenen Qualifikationsziele bereitet dieser Studiengang General Management (MBA) allgemein auf eine gehobene Führungs- und Managementfunktion vor, daher ist der Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA) der adäquate Abschluss.

An der FHDW finden zahlreiche Forschungsaktivitäten statt, die verschiedene betriebswirtschaftliche Themenbereiche umfassen. Dazu gehören anwendungsbezogene Forschungsprojekte in der Automobilindustrie, bei denen sowohl technische Innovationen als auch die Markt- und Finanzperformance von Automobilherstellern und –zulieferern untersucht werden. Andere Forschungsaktivitäten beziehen sich z.B. auf die Regulierung des Finanzmarktes oder auch auf Themen einer nachhaltigen, insbesondere sozial verantwortlichen Unternehmensführung. Diese Aktivitäten werden in verschiedenen Kompetenzzentren gebündelt.

Die Erkenntnisse aus diesen verschiedenen Forschungsaktivitäten fließen in vielfältiger Form in Module des Master-Studiums ein. Erkenntnisse aus der Forschung im Bereich Künstlicher Intelligenz finden direkte Anwendung im Modul „Digitalisierung und Data Science“, aber aufgrund der breiten Relevanz der Digitalisierung auch in anderen Modulen wie z.B. „Marketing und Vertriebsmanagement“, „Management von Ressourcen“ und „Strategieimplementierung“. Ferner werden bei praxisorientierten Forschungsprojekten für Unternehmen Lösungen entwickelt, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen direkt fördern. Diese Ergebnisse fließen auch in anonymisierter Form direkt in die Lehre ein.

In den Modulen werden die Studierenden zu problemgesteuertem und anwendungsorientiertem Lernen, zu entdeckendem, forschenden Lernen und zu einem kritischen, hinterfragenden Denken angehalten. Als Lehr- und Lernformen kommen dafür aktivierende Lehr-/Lernarrangements und gelenktes Eigenstudium unter Verwendung von E-Learning zum Einsatz, um die didaktischen und pädagogischen Ziele zu erreichen.

An erster Stelle steht ein seminaristischer Unterricht, der auf einem interaktiv gestalteten Lehrvortrag, der die Studierenden aktiv in Dialoge einbezieht und zu kritischen Diskussionen anregt, setzt. Der Methodenmix besteht aus:

- Vorlesungen
- Übungen
- Gruppenarbeiten
- Praxisprojekte
- Fallstudien
- Rollenspiele
- Präsentationen
- Exkursionen
- Workshops

Methodisch-didaktisch werden studienbegleitend sowohl im Präsenzstudium als auch im gelenkten Eigenstudium projektdefinierte Studienaufgaben – eingebettet in Arbeitsgruppenstrukturen und Fallbearbeitungen – als ein in besonderer Weise geeignetes Lehr-/Lernarrangement betrachtet. Gerade Fallstudien und Fallbesprechungen von Studierenden sind im didaktischen Konzept dieses Studienprogramms von wesentlicher Bedeutung, weil das Arbeiten mit Fallstudien Handlungskompetenz durch Komplexitätsbewältigung und Praxisbezug, ganzheitliches Denken sowie eine vernetzte Sichtweise einfordert. Die verwendeten Lehrformen sind in § 8 der Prüfungsordnung erläutert.

Die Methode des „Blended Learning“ kommt in diesem Studienprogramm zum Einsatz. Sowohl das Intranet der FHDW als auch verwendete E-Learning-Plattform Microsoft Teams halten nicht nur vorlesungsbegleitende Unterlagen, Übungsaufgaben und -klausuren der Dozenten bereit, sondern sind sowohl für Studierende als auch für Lehrende Kommunikationsplattformen mit Chatrooms und Diskussionsforen und können insbesondere bei der Betreuung der Lernphasen außerhalb der Hochschule genutzt werden.

Der Ansatz des synchronen „E-Learning“ als Teil des Blended Learning-Konzeptes wird an der FHDW in allen Studiengängen – so auch in dem zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang – angewendet. Das zeitliche Ausmaß und die Organisation des E-Learning sind variabel, wobei der gesamte E-Learning-Anteil an Kontaktstunden 30 % nicht überschreiten wird.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich erscheint das Curriculum systematisch und strukturiert aufgebaut. Auch ist der angestrebte Praxisbezug deutlich gegeben. Die Module des Studiengangs haben inhaltliche Bezüge zueinander, auch im zeitlichen Ablauf, wobei auf Basis des Modulhandbuches keine expliziten Beziehungen zwischen den Modulen genannt werden (siehe Ausführungen zu Modularisierung (§ 4 StudakVO)). Diese Beziehungen sollten noch deutlicher herausgestellt werden.

Der Stellenwert von Persönlichkeitsmanagement im gesamten Curriculum sollte überprüft werden. Es steht zu sehr im Mittelpunkt des Studiums.

Einige der Module haben englischsprachige Modulbezeichnungen, aber deutschsprachige Inhalte. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass dort, wo es angebracht ist, eine Übereinstimmung von Modulbezeichnungen und Unterrichtssprache vorgenommen wird. (siehe Ausführungen zu Modularisierung (§ 4 StudakVO))

In Bezug auf das Eigenstudium konnte der Begriff „gelenkt“ während der Begehung nicht deutlich erklärt werden. Es entstand für die Gutachtergruppe der Eindruck, dass es sich mehr ein selbstgesteuertes Eigenstudium der Studenten handelt. Daher wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Studiengangsleitung mehr darauf achten sollte, dass das in der Prüfungsordnung ausgewiesene gelenkte Selbststudium sichergestellt wird.

Die Beschreibung der Lernmethoden ist in verschiedenen Modulen zu global und lässt willkürliche Zuordnungen zu. Die Gutachtergruppe sieht dahingehend Entwicklungspotenzial, dass die Lernmethoden modul- und entwicklungsbezogen differenziert werden sollten.

Die Module „Management von Ressourcen“ und „Strategieimplementierung“ erscheinen aus Sicht der Gutachtergruppe inhaltlich sehr divers zu sein. Daher ist die Prüfungsform Klausur als sinnvoll anzusehen, um die Erreichung der Kompetenzziele angemessen überprüfen zu können. Die Modulverantwortlichen sollten dafür Sorge tragen, dass in beiden Modulen die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Themenblöcken erkennbar werden. Die EVAS wird dies im Rahmen ihrer unterjährigen Stichproben überprüfen.

Dass die Hochschule im Rahmen ihres Blended Learning-Konzeptes neben der Lehre in Präsenz auch Online-Lehre in Form des synchronen E-Learning vorsieht, um den Studierenden eine einfachere Teilnahme am Studium trotz Berufstätigkeit zu ermöglichen, begrüßt die Gutachtergruppe sehr. Auch die während der Begehung befragten Absolventen und Studierenden schätzen die E-Learning-Anteile sehr. Sie sollten jedoch lediglich eine Ergänzung von Präsenzveranstaltungen sein, denn der hohe Präsenzanteil mit Möglichkeiten zum Austausch, Diskussionen, Gruppenarbeiten wurde von den Studierenden als positiv bestätigt. Die Flexibilität der FHDW, auch eine Vorlesung spontan hybrid durchzuführen, bestärkt die Betonung einer individuellen Betreuung der Studierenden. Positiv anzumerken ist hier ebenfalls, dass die Dozenten aktiv das E-Learning und dessen positive technische Möglichkeiten nutzen, um ihren Stoff interaktiv zu vermitteln. Auch die Studierenden schätzen die technischen Möglichkeiten durch E-Learning via Teams.

Der in dem Selbstbericht genannte Methodenmix in der Didaktik findet sich in der Realität wieder und ermöglicht ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen. Die Gutachtergruppe sieht allerdings Verbesserungspotenzial im Hinblick in Bezug auf die Tools in der digitalen Lehre und deren methodisch-didaktische Verwendung und empfehlen mehr multimediale Vielfalt in E-Learning-Einheiten.

Insgesamt ist das didaktische Konzept bezüglich des Studiengangsziels logisch und nachvollziehbar. Es berücksichtigt auch hinreichend vielfältige Methoden. Die während der Begutachtung

vor Ort vorgelegten begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien sind inhaltlich und in ihrer formalen Ausgestaltung dem Studiengang adäquat und überzeugten die Gutachter im Hinblick auf ihre grundsätzliche Qualität.

Während der Begehung wurde deutlich, dass die Dozenten ihre Vorlesungsthemen auf die aktuellen Geschehnisse anpassen. Der schnelle und persönliche Draht in der Studierendengruppe untereinander bringt die Studierenden gemeinsam voran. Die generalistische Bandbreite des Studienganges wird geschätzt, eben weil die Themen interdisziplinär funktionieren. Die Absolventen und Studierenden merkten darüber hinaus an, dass die heterogenen Studierendengruppen zum Erfolg beitragen. Die Studiengangsleitung sowie die Dozenten sind für die Studierenden immer erreichbar. Die Studierenden schätzen das Profil ihres Studiengangs sehr und betonen den intensiven, fokussierten Austausch zwischen Dozenten und Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Die Module „Management von Ressourcen“ und „Strategieimplementierung“ erscheinen aus Sicht der Gutachtergruppe inhaltlich sehr divers zu sein. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe die Verwendung der Prüfungsform, um die Erreichung der Kompetenzziele angemessen überprüfen zu können.

#### Anmerkung:

Diese Empfehlung wurde bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung umgesetzt.

- Die Lehrstunden eines Vorlesungstages sollten auf zwei Dozenten verteilt werden. Trotz der in der Begehung vor Ort geäußerten Zufriedenheit der Studierenden, dass sie einen ganzen Tag in einem Modul unterrichtet werden, hält die Gutachtergruppe dies für ratsam. Gegebenenfalls sollte dies überprüft werden.
- Die Beschreibung der Lehr- und Lernmethoden ist in verschiedenen Modulen zu global und lässt willkürliche Zuordnungen zu. Die Lehr- und Lernmethoden sollten noch einmal überprüft und modul- und entwicklungsbezogen differenziert werden.

#### Anmerkung:

Diese Empfehlung wurde bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs umgesetzt.

- Der Stellenwert von Persönlichkeitsmanagement im gesamten Curriculum sollte überprüft werden. Es steht zu sehr im Mittelpunkt des Studiums.
- Die Studiengangsleitung sollte darauf achten, dass das in der Prüfungsordnung ausgewiesene gelenkte Selbststudium sichergestellt wird.
- Die multimediale Vielfalt in E-Learning-Einheiten sollte erweitert werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO.

#### **Sachstand**

Die Konzeption des Studiengangs ermöglicht studentische Mobilität. Die Module werden grundsätzlich in einem Trimester abgeschlossen, auch um studentische Mobilität zu ermöglichen. Studierende können, sofern ihre berufliche Situation dies erlaubt, ohne Zeitverlust an anderen (ausländischen) Hochschulen studieren. Als Mobilitätsfenster wird das 4. Trimester (Erstellung der Masterthesis in Kooperation mit Hochschule im Ausland) ausgewiesen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den zu reakkreditierenden Masterstudiengang sind mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Studienbewerber müssen über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der unabhängig vom Hochschultyp ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnungen festgelegt.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gemäß KMK-Vorgaben angerechnet. Einzelheiten hierzu sind in der Prüfungsordnung § 9 geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ermöglicht die Organisation des Studiums im 4. Trimester studentische Mobilität. Jedoch sieht die Zielgruppe dieses Studiengangs darin aufgrund der beruflichen Situation keinen Bedarf. So wurde in der Begehung in den Gesprächen mit den Absolventen und Studierenden ersichtlich, dass die Auslandsmobilität für sie nicht sonderlich interessant ist, aber individuelle Beratungsgespräche sind dennoch bei Interesse durch das International Office vorgesehen. Daher regt die Gutachtergruppe an, dass das International Office auf seine Angebote bzgl. eines Auslandsstudiums deutlicher hinweisen sollte.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO.

#### **Sachstand**

Nach Angabe der Hochschule werden von den im Wintersemester 2022/23 zu lehrenden Stunden mindestens 50 % von hauptamtlich lehrenden Professoren geleistet. Diese Professorenquote wird jährlich durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen nachgewiesen. In der Übersicht der Lehrleistungen, ausgehend von der Anzahl der in den Studiengängen zu unterrichtenden Stunden, deren

Verteilung auf haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte dargestellt ist, wird der Umfang der individuellen Lehrleistungen sowie der arbeitsvertraglich geregelten Deputate der hauptamtlichen Lehrkräfte ausgewiesen.

Profil und Leitbild der FHDW setzen voraus, dass die Lehrenden Verantwortungsbereitschaft, Professionalität, Leistungsorientierung sowie wissenschaftliche und didaktische Kompetenz vorweisen. Bei der Bestellung der Professoren wird im Berufungsverfahren diesen Gesichtspunkten – über die gesetzlich geforderten formalen Qualifikationen hinaus – besonderes Augenmerk geschenkt.

Jedem Modul der Studiengänge der FHDW ist eine hauptamtliche Lehrkraft als Modulverantwortlicher zugeordnet. Ein Modul kann aber auch durch andere Professoren verantwortet werden, soweit dies aufgrund des persönlichen Werdegangs und des Forschungsinteresses vertretbar erscheint. Damit wird personell die qualifizierte Durchführbarkeit des Programms gesichert.

Personell wird die Dozentschaft um Lehrbeauftragte erweitert. Hier sind vergleichbare Anforderungen wie bei der Professorenschaft formuliert.

Die wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals entspricht den hochschulgesetzlichen Vorgaben, bei Professoren grundsätzlich nachgewiesen durch Promotion, Habilitation oder als gleichwertig beurteilte Leistung, und wird durch das Berufungsverfahren sichergestellt. Alle Mitglieder des Lehrstabes der Masterstudiengänge sind formal-akademisch mit einem Diplom- bzw. Master-Grad ausgewiesen. Sämtliche Professoren besitzen einschlägige berufliche Erfahrungen. Einige von ihnen veröffentlichen im Rahmen ihrer Forschungsgebiete regelmäßig ihre Forschungsergebnisse.

Durch die Einbindung der Lehrenden in Forschungsprojekte wird sichergestellt, dass aktuelle Forschungsfragen und Forschungsergebnisse Einzug in die Lehre halten. Dies geschieht, indem Lehrende über Forschungsprojekte berichten. Teilweise werden Bachelor- und Masterarbeiten zu den Forschungsfragen oder Teilfragen der Projekte ausgeschrieben.

Allen, auch den nebenamtlichen Dozenten, werden seitens der Hochschule bedarfsorientiert Fortbildungen im pädagogisch-didaktischen Bereich angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen und der Gespräche mit den Dozierenden, Studierenden und Absolventen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird.

Ausweislich der eingereichten Übersicht der Lehrleistungen und auf Grundlage der Gespräche mit den Lehrenden konnten die Gutachter feststellen, dass im vorliegenden Studiengang Struktur und Anzahl des Lehrpersonals, auch unter der Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges korrespondieren und die Erreichung der Qualifikations- und Kompetenzziele gewährleisten.

Von der wissenschaftlichen wie auch der pädagogisch-didaktischen Qualifikation der Dozierenden konnten sich die Gutachter nach Durchsicht der eingereichten Lebensläufe überzeugen, die entsprechenden Weiterbildungsmöglichkeiten werden seitens der Hochschule außerdem zusätzlich angeboten. Im Sinne einer systematischen Personalentwicklung sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe überlegt werden, ob die FHDW bei den festangestellten Dozenten nicht einen größeren Einfluss auf die tatsächliche Teilnahme an den angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten nehmen sollte, zumal die IT-technischen Kompetenzen nicht bei allen Dozierenden vorhanden zu sein scheinen, wie es die Gespräche mit den Studierenden gezeigt haben.

Die dargelegten Praxiskenntnisse der Lehrenden insgesamt sind den Anforderungen des Studienganges entsprechend. Bei den Professoren der Hochschule ist dies ohnehin zwingende Voraussetzung, um an eine Fachhochschule berufen zu werden. Die Gespräche mit den Lehrenden machten deutlich, dass interne Kooperation und Koordination zur Abstimmung der Module im Rahmen der Besprechungen mit der Studiengangsleitung gelingen. Hier sollte die Hochschule darauf achten, die Lehrbeauftragten stärker als bisher einzubeziehen.

Die Betreuung der Studierenden ist durch das sehr gute zahlenmäßige Betreuungsverhältnis fester Bestandteil der Dienstleistung des Lehrpersonals. Sowohl interne als auch externe Dozenten sind gut erreichbar, um die Studierenden in akademischen und damit verbundenen Fragen zu unterstützen. Durch die Gespräche mit den Studierenden konnten die Gutachter feststellen, dass das Lehrpersonal den Studierenden auch außerhalb vorgegebener Sprechzeiten zur Verfügung steht und die Studierenden mit der Betreuung „rundum zufrieden“ sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die EVAS gibt folgende Empfehlung:

Das gute Angebot zur Weiterqualifizierung der Dozierenden sollte deutlicher kommuniziert werden, um die Teilnehmerzahlen zu erhöhen.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO.

### **Sachstand**

Die FHDW verfügt an den Standorten Paderborn, Bergisch Gladbach, Bielefeld und Mettmann über jeweils mindestens acht Seminarräume, jeweils ein Selbstlernzentrum und eine Bibliothek. Der Standort Marburg verfügt aufgrund seines eingeschränkten Studienangebotes über zwei Seminarräume, ein Selbstlernzentrum und eine Bibliothek. Darüber hinaus sind an jedem Standort Büros für Dozenten und Verwaltung wie auch Besprechungszimmer vorhanden. Für Vorträge, Symposien und andere der größeren Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen existieren große Foren. Besonderer Wert wird auf die Bereitstellung von kleineren Seminarräumen gelegt, da die Studiengruppen 36 Studierende nicht überschreiten. Neben den Selbstlernzentren werden die



Seminarräume durch die Studierenden ebenfalls für Lerngruppen und Individualstudien verwendet. Darüber hinaus sind durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume auch Gruppenarbeiten im Rahmen der Bearbeitung von Fallstudien und ähnlicher didaktischen Methoden möglich.

Alle Lehr- bzw. Seminarräume sind mit Whiteboard, Flipchart, Metaplanwänden und Beamern sowie WLAN ausgestattet, so dass auch der Einsatz von Laptops möglich ist. Menschen mit Behinderung haben barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten.

Jeder Standort verfügt über eine während der Woche bis 20:00 Uhr geöffnete Bibliothek mit einem kontinuierlich gepflegten Präsenzbestand an einschlägiger und mit den Modulempfehlungen abgestimmter Fachliteratur, die durch eine Verwaltungskraft betreut wird. Für angemeldete Zwecke (z.B. Gruppenarbeit) können die Öffnungszeiten ausgeweitet werden. In den Bibliotheken stehen PCs für Online-Recherchen zur Verfügung, von hier aus haben die Studierenden außerdem Zugriff auf verschiedene Online-Literaturressourcen wie WISO, SpringerProfessional „Wirtschaft“, Statista u.a., die ein umfassendes Literaturangebot für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie die Informatik bieten.

Darüber hinaus haben alle Angehörigen der FHDW Zugriff auf über 14.000 Video-Trainings in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Japanisch und Chinesisch der On-Demand-Lernplattform LinkedIn Learning (ehemals lynda.com). LinkedIn Learning ist eines der führenden Online-Learning-Unternehmen, das Nutzer dabei unterstützt, persönliche Fähigkeiten im Bereich Business, Software, Technologie und Kreativität zu entwickeln und persönliche und berufliche Ziele besser zu erreichen.

Die Fachbibliotheken der FHDW an ihren Standorten sind die Bibliotheken der nächstgelegenen öffentlichen Universitäten bzw. Fachhochschulen (Düsseldorf, Köln, Marburg, Paderborn und Bielefeld). Es bestehen, soweit erforderlich, Rahmenverträge mit diesen Bibliotheken, so dass alle Lehrenden und Studierenden der Hochschule diese Bibliotheken uneingeschränkt nutzen können. Die umfangreichen Öffnungszeiten der Bibliotheken gelten in vollem Umfang auch für die Studierenden der FHDW.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die sachliche Ausstattung entspricht quantitativ und qualitativ, auch unter Berücksichtigung der übrigen angebotenen Studiengänge, den Anforderungen des Studiengangs. Die vorhandenen Ressourcen der Hochschule entsprechen modernen Anforderungen.

Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Die vielfältigen Zugänge zu anderen Bibliotheken sowie der elektronische Zugriff auf verschiedene Online-Literaturressourcen sind hinreichend geeignet, den für die Studierenden notwendigen Zugang zur Literatur zu gewähren. Insbesondere die vollständigen Nutzungsrechte sowie der Online-Zugang ermöglichen Literaturrecherche unabhängig von Öffnungszeiten.

In der Vor-Ort-Begehung haben die Studierenden vor allem das Angebot an Online-Literaturre-sourcen sehr positiv hervorgehoben. Insbesondere das Angebot von SpringerProfessional „Wirt-schaft“ hat bei ihnen großen Anklang gefunden.

In den Standortbibliotheken der Hochschule selbst werden von Lehrenden und Studierenden aus-gesprochene Beschaffungswünsche in der Regel erfüllt. Die Qualitätsanforderungen an die Zu-gangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur werden auch hinsichtlich der grundsätzlich ange-messenen Öffnungszeiten erfüllt.

Das Studierenden-Sekretariat ist auch am Samstag besetzt. Die Studierenden wissen diesen Service auch zu schätzen und haben dies während der Begehung ausdrücklich lobend erwähnt. Das Verwaltungspersonal bekommt Feedback von den Studierenden direkt mitgeteilt. Die Dienst-leistungen und Services sind ausreichend bekannt unter den Studierenden. Die Vorlesungs- und Prüfungspläne sind immer sehr früh festgelegt, sodass die Studierenden reagieren können. Kon-flikte wurden dahingehend von den Verwaltungskräften nicht erlebt. Die Gutachtergruppe kann aufgrund der Gespräche bestätigen, dass die FHDW auf eine sehr individuelle Betreuung setzt. Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für alle zu akkreditierenden Studiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))**

Der Studiengang entspricht nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 Stu-dakVO.

### **Sachstand**

Jedes Modul ist unterteilt in Teilmodule, von denen die meisten mit einer Prüfungsleistung abge-schlossen werden, für einige ist keine Prüfung vorgesehen.

Für jede Prüfungsleistung gibt es eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit. In der Wiederholungs-prüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündli-cher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.

Die zulässigen Prüfungsformen sind durch die Prüfungsordnung festgelegt. Der Fachdozent legt dann zu Beginn des Moduls die gewählte Prüfungsart fest und informiert die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung darüber. Der Leiter des Studiengangs achtet darauf, dass das gesamte Spektrum der Prüfungsformen im Studienverlauf didaktisch sinnvoll eingesetzt wird.

Durch die Evaluierungskommission für Prüfungsarbeiten, bestehend aus vier Professoren ande-rer Hochschulen, wird die Qualität des Prüfungssystems bzw. der Beurteilung der Studierenden sichergestellt. Die Aufgabe dieser Kommission besteht darin, Aufgabenstellungen von Klausuren und Gutachten über Studien- und Abschlussarbeiten zu sichten, zu bewerten und in Form eines

Gutachtens Rückmeldung an die Lehrenden und die Hochschulleitung zu geben. Dadurch wird eine aussagekräftige, kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleistet.

Mögliche Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronisch kranke Studierende sind in § 13 der Prüfungsordnungen geregelt.

Die Prüfungsordnungen der FHDW wurden in 2021 einer Rechtsprüfung durch eine damit beauftragte Anwaltskanzlei unterzogen. Die Prüfungsordnung des zur Reakkreditierung anstehenden Studiengangs wurde seitdem nicht geändert.

Die formalen Regeln in Form von verbindlichen Richtlinien zur formalen Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit sind in den Richtlinien „Formale Aspekte und Bewertungskriterien für wissenschaftliche Arbeiten“ dokumentiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf das Prüfungssystem entspricht der Studiengang nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO.

Die Gutachtergruppe beurteilt das Prüfungssystem insgesamt als gut geeignet für die Durchführung und Leistungs- und Kompetenzüberprüfung der Studiengänge. Die bisher eingesetzten Prüfungsformen lassen eine angemessene Kompetenzorientierung erkennen.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die Module in Teilmodule unterteilt sind und diese nicht vollumfänglich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. So ist für jedes Modul eine konkrete Prüfungsform festzulegen.

Außerdem ist die für einzelne Module vorgesehene, mit „S“ (S = alle Prüfungsarten möglich) gekennzeichnete „Prüfungsform“ nicht in der Prüfungsordnung enthalten und kann durch die Dozenten beliebig variiert werden. Hier muss aus Sicht der Gutachtergruppe eine genauere Einschränkung vor dem Hintergrund der anzustrebenden Qualifikations- und Kompetenzziele vorgenommen werden.

Die Gutachtergruppe weist zudem darauf hin, dass die Prüfungsform die Lernzielerreichung prüfen muss. Auch ist der praktizierte Prozess der Festlegung der Prüfungsform unklar.

In der Vor-Ort-Begehung exemplarisch eingesehenen Klausuren ließen ein angemessenes Niveau und aktuelle Inhalte erkennen.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die EVAS folgende Auflagen vor:

- Für jedes Modul ist eine konkrete Prüfungsform festzulegen. Die Prüfungsformen müssen grundsätzlich didaktisch adäquat zu den anzustrebenden Qualifikations- und Kompetenzzielen sein. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

### Anmerkung:

Das Modulhandbuch wurde dahingehend überarbeitet. Die Auflage wurden entsprechend vollständig umgesetzt

- Für die Studiengruppe, die ihr Studium im Sommersemester 2022 aufgenommen hat, sind bis zum 31.03.2024 alle Prüfungspläne des Studiums vorzulegen.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Die Abstimmung der Prüfungsform sollte nicht mehr unter Beteiligung der Studierenden erfolgen.
- Die Eignung der Prüfungsform sollte in die Modulevaluation miteinbezogen werden.

## Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO.

## Sachstand

Von besonderer Bedeutung für die Studierbarkeit ist die zeitliche Struktur des Studienganges.



Der Studiengang ist so organisiert und strukturiert, dass die Studierenden ihn unter normalen Umständen in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen können. Der Ablauf des Studiums ist durch einen Studienverlaufsplan für alle verbindlich festgelegt. Die Lehrfächer sind zeitlich aufeinander abgestimmt, so dass personelle und infrastrukturelle Ressourcen ausreichend zur Verfügung stehen und es aus hochschulinternen Gründen zu keiner Studienverlängerung kommt.

Für kurzfristige, z.B. krankheitsbedingte, Ausfälle bei den Lehrangeboten werden von der Einsatzplanung Pläne mit zeitnahen Ersatzterminen entwickelt. Auch der Prüfungszeitraum ist auf den zügigen Fortschritt des Studiums abgestimmt, so dass eine Verzögerung nur in nicht ausreichenden Leistungen der Studierenden begründet ist. Damit wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet. Durch die Gestaltung des Studiengangs wird weiterhin sichergestellt, dass die Arbeitsbelastung in den jeweiligen Trimestern (gemessen in ECTS-Punkten) konstant ist und damit keine unnötigen Belastungsspitzen entstehen.

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden einen Studienverlaufsplan mit Terminen, aus denen die Trimesterzeiten, Vorlesungszeiten und Prüfungsblöcke zu ersehen sind. Es erfolgt eine frühzeitige Planung der Termine für die einzelnen Prüfungen, so dass die Studierenden diese Termine in Einklang mit ihren übrigen außerhochschulischen Verpflichtungen bringen können. Dabei wird auf eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen Wert gelegt. Zur Vermeidung einer Verlängerung der Studiendauer werden Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht abgelegten oder nicht bestanden Prüfungen in jedem Trimester zeitnah angesetzt.

Die Studiengänge der FHDW zeichnen sich durch geringe Abbrecherquoten aus. Bei dem zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang beträgt die Abbrecherquote seit Jahren 0 %.

Genauere Angaben zu Eingangsqualifikationen und zur Workload-Berechnung sind im Modulhandbuch festgelegt. Zum Abschluss eines jeden Moduls werden die Studierenden hinsichtlich der mit dem Modul verbundenen Arbeitsbelastung befragt. Diese Angaben werden in einer Übersicht zusammengefasst und durch die Studiengangsleitung ausgewertet. Bei Bedarf wird mit den Studierenden Rücksprache gehalten, um Ursachen für größere Abweichungen von der vorgesehenen Arbeitsbelastung herauszufinden und dann nach Wegen zu suchen, diese Abweichungen zu egalisieren.

Das sorgfältig entwickelte, an den Studienanforderungen ausgerichtete Eignungsfeststellungsverfahren stellt sicher, dass die Studierenden die erwarteten Eingangsqualifikationen mitbringen und über eine ausreichende Studierfähigkeit verfügen. Die Zulassungsbedingungen und das Eignungsfeststellungsverfahren garantieren, dass die notwendigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Studienanfänger gegeben sind. Aufbauend auf diesen Qualifikationen schreitet der Studiengang von Grundlagenmodulen zu weiterführenden Modulen fort.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erachtet die zu akkreditierenden Studiengänge insgesamt als gut studierbar. Erkennbar wurde dabei, dass die Hochschule großen Wert auf die Studierbarkeit legt und diese unter Berücksichtigung verschiedener Parameter sicherstellt.

Die Studierbarkeit wird durch gute Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten (die im Gespräch von Studierenden und Absolventen der Hochschule ausdrücklich gelobt wurden) und durch ein gut strukturiertes Curriculum sichergestellt.

Alle Prüfungen je Modul können zeitnah abgelegt werden, was sicherstellt, dass Wiederholungsprüfungen nicht zur Verlängerung der Studiendauer führen, was der Studierbarkeit sehr zuträglich ist. Die Hochschule stellt sicher, dass Termine für Prüfungen frühzeitig festgelegt werden, so dass die Studierenden diese Termine in Einklang mit ihren übrigen außerhochschulischen Verpflichtungen bringen können.

Die Studienplangestaltung erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolge ist fachlich nachvollziehbar und beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Auch die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sowie geringe Abbrecherquoten sprechen für die Studierbarkeit. Genaue Angaben zu modulbezogenen Eingangsqualifikationen und zur Workload-Berechnung sind im Modulhandbuch festgelegt.

Im Begutachtungsverfahren wurde allerdings festgestellt, dass Workloaderhebungen nicht systematisch, nicht einheitlich und nicht für alle Module vorgenommen werden. In der Begehung wurde durch die Studierenden und Absolventen geäußert, dass die Arbeitsbelastung insgesamt als in Ordnung empfunden wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die EVAS folgende Auflage vor:

Für das Studium der Studiengruppe, die ihr Studium im Sommersemester 2022 aufgenommen hat, ist bis zum 31.03.2024 eine Workloaderhebung sowie deren Auswertung vorzulegen.

*Wenn einschlägig:* **Besonderer Profilanpruch** ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO.

### **Sachstand**

Die FHDW bietet den zu Reakkreditierung anstehenden Master-Studiengang berufsbegleitend an. Dabei wird E-Learning in synchroner Form eingesetzt, um eine einfachere Teilnahme am Studium trotz Berufstätigkeit zu ermöglichen. Dafür werden die Vorlesungen in der Woche als synchrones E-Learning mit einem virtuellen Klassenraum (Microsoft Teams) realisiert. Dadurch, dass die Studierenden in der Woche nicht für Präsenztermine an die Hochschule kommen müssen, sind sie in der Lage, Studium und Berufstätigkeit gut miteinander zu verbinden.

Der Einbezug der beruflichen Themenbereiche der Studierenden in die Lehre wird durch die Fallarbeit an konkreten Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag der Studierenden gewährleistet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Studienorganisation und durch die reduzierte Arbeitsbelastung des Studiengangs (anstatt 20 ECTS-Punkte werden nur 15 ECTS-Punkte pro Trimester vergeben) ist eine Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudakVO.

#### **Sachstand**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden an der FHDW durch regelmäßiges Überprüfen und Diskutieren der Lehrinhalte durch die Lehrenden, Modulverantwortlichen und Studiengangsleiter z. B. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangsleitersitzung sichergestellt. Sobald neue Themengebiete und Methoden relevant werden, können diese in bestehende Module integriert oder als Schwerpunkt angeboten werden. Die zum Ende jedes Trimesters durchgeführten Lehrevaluationen sowie die verschiedenen Auswertungen, die u. a. im Rahmen von (Re-)Akkreditierungen durchgeführt werden (z.B. Wettbewerbsanalysen), geben Aufschluss über die Aktualität der Studieninhalte und Lehrformen und Anlass zur Überarbeitung der Programme.

Durch die Vernetzung der Forschungsaktivitäten der FHDW mit kooperierenden Praxispartnern fließen forschungsrelevante Themen in Veranstaltungen, die Forschungstrends als erklärtes Lernziel deklariert haben, ein.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen überwiegend gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule gezielt aktuelle Themenstellungen aus den unterschiedlichen Praxisbereichen in der Lehre nutzt, um diese in Projekten wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dies scheint an der Hochschule grundsätzlich eine gelebte Praxis zu sein, welche die Aktualität der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sehr gut stärkt. Inwieweit eine durchgängige Verknüpfung von Forschung und Lehre in Bezug auf den zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang gegeben ist, konnte nicht überzeugend dargelegt werden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die wissenschaftliche Aktualität und wissenschaftliche Adäquanz trotz

Anwendungsorientierung des Studiengangs in den Modulbeschreibungen erkennbarer zu machen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die EVAS gibt folgende Empfehlung:

Die wissenschaftliche Aktualität und wissenschaftliche Adäquanz müssen trotz Anwendungsorientierung des Studiengangs in den Modulbeschreibungen erkennbar sein.

*Wenn einschlägig:* **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

### **Studienerfolg** ([§ 14 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 14 StudakVO.

#### **Sachstand**

Die FHDW setzt vielfältige Formen externer und interner Verfahren zur Qualitätssicherung ein, deren Ergebnisse ausgewertet werden und Konsequenzen für die Ausgestaltung und Durchführung von Studium und Lehre haben. Die einzelnen Evaluierungsmaßnahmen und -instrumente wurden dabei in ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept zusammengeführt, welches diese miteinander verzahnt und das Ziel verfolgt, die Qualitätssicherung dauerhaft zu gewährleisten. Die Anwendung der Instrumente ist in einer Evaluierungsordnung geregelt.

Die Evaluierungsinstrumente werden in dem Qualitätssicherungskonzept der FHDW erläutert. Die Instrumente sowie die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden für alle FHDW-Mitarbeiter und –Honorarkräfte auf einer Microsoft SharePoint-Seite veröffentlicht. Die Studierenden werden über eine Seite im Intranet der FHDW über die Maßnahmen informiert, die aus den Auswertungen der Evaluationen abgeleitet werden.

In dem Qualitätssicherungskonzept ist es vorgesehen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese sollen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Zur Messung des Studienerfolgs ihrer Master-Studiengänge führt die FHDW eine jährliche Befragung ihrer Alumni zu deren beruflichen Verbleib (Verbleibstudie) durch. Die Rücklaufquote in Bezug auf den zu reakkreditierenden Studiengang betrug in 2021 und 2022 allerdings 0 Prozent.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt zeigte sich entsprechend der Schilderung der Absolventen und Studierenden bei der Begehung ein hohes Engagement der Dozenten. Die Studierenden sind von dem attraktiven An-



gebot begeistert und loben den Studiengangsleiter. Der Studiengangsleiter kennt alle Studierenden durch das Eignungsfeststellungsverfahren und kann individuell auf Feedback und Kritik reagieren. Vieles wird in der kleinen Studiengruppe ad hoc entschieden und besprochen. Durch die kleine Gruppengröße ist eine individuelle und intensive Betreuung möglich.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden geht hervor, dass genau dies geschätzt wird. Viele Vorgänge laufen zielführend und informell gut ab, wären aber auch in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die Erfolgsquote ist herausragend. Der Studiengang weist sehr geringe Abbrecherquoten auf. Bei der Begehung wurde deutlich, dass die Motivation der Studierenden sehr hoch und über eine starke Leistungsbereitschaft berichtet wurde. Das erklärt die guten Studienergebnisse und spricht für die Qualität des Studiengangs.

Zu bemängeln ist, dass die Hochschule in dem zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang zwar Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durchführt, aber ohne durchgängig angefertigte Nachweise. Zudem zieht die Hochschule nur stellenweise und nicht konsequent und durchgängig Konsequenzen aus den Ergebnissen. Die mit der Qualitätssicherung im Studiengang und in der Hochschule gemachten Erfahrungen werden auch nur ansatzweise zu deren Weiterentwicklung genutzt. Die entsprechenden Anforderungen an die Qualitätssicherung werden, wie sie die Evaluierungsordnung widerspiegelt, nur unzureichend erfüllt.

Die Gutachter empfehlen dringend, die Studierenden in ihrer Gesamtheit noch stärker als bisher in die Auswertung insbesondere der Modulevaluationen einzubeziehen. Das Lehrpersonal ist in den Evaluierungsprozess systematisch eingebunden, wenngleich nach dem Eindruck der Gutachter aus den geführten Gesprächen hier teilweise noch Überzeugungsarbeit bei einzelnen Dozenten zu leisten ist. Zu wenige Dozenten besprechen die Ergebnisse der Modulevaluationen bzw. kommentieren diese in einer Mail für die Studierenden. Obwohl entsprechende Regeln zur Rückmeldung von Befragungsergebnissen definiert sind, finden viele Rückmeldungen, so der eingehende Eindruck aus den Gesprächen mit den Studierenden und Absolventen, eher in informellen Gesprächen statt, die die Einhaltung der definierten Regeln nicht fördern. Systematisch durchgeführte Modulevaluationen sollten zum Standard der FHDW gehören, sodass Kritiken bewusst hinterfragt und Skripte überarbeitet werden und dies auch aktiv an die Studierenden rückgemeldet wird. Dies führt zu einer stetigen Verbesserung von Qualität der Lehre. Das Einhalten dieses Prozesses ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die definierten Regeln an die dafür Verantwortlichen zu kommunizieren, deren strikte Einhaltung zu fordern und dieses ebenso entsprechend zu dokumentieren. Die Gutachtergruppe spricht sich für die Auflage aus, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird. Dies ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.

Positiv hervorzuheben ist die regelmäßige externe Evaluation durch zwei unabhängige Evaluierungskommissionen.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe – sowohl bei der Bewertung der Selbstdokumentation als auch während der Begutachtung vor Ort – den Eindruck gewonnen, dass ein Qualitätsmanagementsystem und Prozesse der Qualitätssicherung zwar vorhanden sind – sie aber nicht greifen bzw. nicht konsequent gelebt werden. Die Verantwortlichen des Qualitätsmanagements drängen zwar auf Nutzung und Einhaltung der Regularien, die Leitungsebene orientiert sich jedoch vielfach lediglich am Ziel des Qualitätsmanagementsystems und bearbeitet dabei manches abseits der Prozesse in Gesprächen oder im kollegialen Austausch ohne Einhaltung der formalen Schritte. Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Die Gutachtergruppe spricht sich für die Auflage aus, dass alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, für 2023 bis zum 31.03.2024 nachgewiesen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die EVAS folgende Auflagen vor:

- Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagement-system vorgesehen sind, sind für 2023 bis zum 31.03.2024 nachzuweisen.
- Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Es ist bis zum 31.03.2024 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Alle Dozenten sollten darauf hingewiesen werden, dass es verpflichtend für sie ist, in einer Vorlesung auf die Bedeutung der Evaluierung des Moduls näher einzugehen. Dies sollte von der Hochschulleitung regelmäßig und für die Evaluierungskommission nachvollziehbar überprüft werden.

- Die Einbeziehung der Studierenden in die Studiengangentwicklung sollte systematisiert werden. Die vorhandene Prozessbeschreibung ist konsequent anzuwenden.
- Die Studierenden sollten aktiv darüber informiert werden, dass die Ergebnisse der Befragungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen im Intranet der FHDW veröffentlicht werden. Auch weitere Angebote wie z.B. die fakultativen Angebote o.Ä. sollten für die Studierenden mehr beworben werden, viele wissen um diese Möglichkeiten leider nicht.
- Die leider immer noch bestehenden Lücken im Qualitätsmanagement wurden von den Gutachtern thematisiert. Für die Einhaltung der Prozessbeschreibung zur Weiterentwicklung von Studiengängen liegen keine Nachweise vor. Dies wird bei nächsten Reakkreditierung überprüft werden.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))**

Der Studiengang entspricht nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 15 StudakVO.

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat in Anlage 27 der Selbstdokumentation ihr Gleichstellungskonzept beigefügt. Dieses Konzept gilt hochschulweit. Die dort beschriebenen Maßnahmen gelten entsprechend auch für die zu reakkreditierenden Studiengänge. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

Studierende mit Behinderungen erhalten aktive Unterstützung bei Prüfungen (individueller Nachteilsausgleich) z.B. dadurch, dass mehr Zeit für eine Prüfung eingeräumt wird, eine andere Prüfungsart gewählt wird oder ein größerer Bildschirm oder eine Schreibhilfe zur Verfügung gestellt wird. Näheres ist in der Prüfungsordnung in § 13 "Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende" geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Gutachtergruppe bewertet diese Konzepte als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Allerdings vermisst die Gutachtergruppe konkretere Informationen über das Angebot der Gleichstellungsbeauftragten im Intranet der FHDW. Zudem sind die Informationen über das Angebot der Gleichstellungsbeauftragten im Internet schwer zu finden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die EVAS folgende Auflage vor:

Konkretere Informationen über das Angebot der Gleichstellungsbeauftragten sind bis zum 31.03.2024 im Intranet und im Internet zu veröffentlichen und leichter auffindbar zu machen.

*Wenn einschlägig:* **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 16 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

*Wenn einschlägig:* **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 19 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

*Wenn einschlägig:* **Hochschulische Kooperationen** ([§ 20 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

*Wenn einschlägig:* **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien** ([§ 21 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

## **4 Begutachtungsverfahren**

### **4.1 Allgemeine Hinweise**

Informationen in Bezug auf Besonderheiten des Verfahrens, wie beispielsweise Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren), sind in den Ausführungen zu Kapitel 3.1 enthalten.

### **4.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen*

### 4.3 Gutachtergremium

#### a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Henning Ahlf (Westfälische Hochschule / Dekan des Fachbereichs Informatik & Kommunikation / Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, insb. "Digitales Marketing")
- Prof. Dr. Klaus Fischer (FHDW Hannover / Fachbereich Betriebswirtschaft / Fachgebiet International Management), Gutachter beim Wissenschaftsrat und bei der ZEvA
- Prof. Dr. Heinz-Josef Eikerling (Hochschule Osnabrück / Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik / Fachgebiet Verteilte Systeme)

#### b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Rolf Büsselmann (bis Mitte 2012 Leiter der kaufmännischen Berufsausbildung der CURRENTA GmbH & Co. OHG, Leverkusen, seit Mitte 2012 im Ruhestand, Gutachter der FIBAA und AQAS)
- Rüdiger Klein (Ausbildungsleiter der S&N Invent GmbH Paderborn, seit Dezember 2020 im Ruhestand)
- Lucas E. Klein (Vertrieb HEPRO GmbH Maschinen und Spezialgeräte)

#### c) Studierende / Studierender

- Isabelle Ernst (Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft (International Business)“)
- Matthis Wieneke (Master-Studiengang „IT Management and Information Systems“)

### 4.4 Das Verfahren der internen Akkreditierung an der FHDW

Im Rahmen der internen Akkreditierung an der FHDW werden – in Analogie zu Programmakkreditierungen – Konzept- und Re-Akkreditierungen von Studiengängen der FHDW durchgeführt. Sie umfasst somit die umfassende Evaluierung der Gesamtkonzeption eines Studienganges gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates.

Darüber hinaus erfolgt eine stichprobenartige Evaluierung der Erfüllung von Anforderungskriterien gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates im laufenden Studienbetrieb.

Maßgeblich sind die in der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018 aufgeführten Kriterien.

Folgende Akteure sind an der internen Akkreditierung beteiligt:

- das Präsidium,
- die Evaluierungskommission für Studiengänge (EVAS),
- der Leiter des Referats für Qualitätsmanagement und Akkreditierung,
- die Dekane,
- die Fachhochschulkonferenz (FH-Konferenz).

Die EVAS setzt sich zusammen aus mindestens zwei Vertretern der Berufspraxis, mindestens zwei Vertretern der Wissenschaft (Professoren anderer Hochschulen) und mindestens zwei Vertretern der Studierendenschaft. Weitere Gutachter stehen zur Verfügung und werden bei Bedarf hinzugezogen, wenn weitere Fachexpertise benötigt wird. Ihre Arbeit ist in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.

Der Zuständigkeitsbereich der EVAS erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

- Evaluierung der Gesamtkonzeption eines Studienganges gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates,
- Begleitung der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen,
- Stichprobenartige Evaluierung der Erfüllung von Anforderungskriterien gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates im laufenden Studienbetrieb<sup>7</sup>.

Wird ein neuer Studiengang eingerichtet oder wird ein bestehender Studiengang weiterentwickelt, so müssen die regelhaft im Prozess verankerten Qualitätssicherungsverfahren notwendig durchlaufen werden:

1. Erstellung der Selbstdokumentation
2. Begutachtung der Selbstdokumentation durch die interne Akkreditierungskommission (Evaluierungskommission für Studiengänge (EVAS))
3. Durchführung einer Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien vor Ort (BvO)
4. Anfertigung einer vorläufigen bewertenden Stellungnahme (Gutachterbericht) im Sinne eines Sachverständigengutachtens

---

<sup>7</sup>Standardmäßig erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung einmal pro Jahr, bei Bedarf jedoch häufiger.

5. Rückmeldung durch die Dekane und Veranlassung kurzfristig möglicher Verbesserungsmaßnahmen
6. Anfertigung einer finalen bewertenden Stellungnahme (Qualitätsbericht)
7. Entscheidung über Akkreditierung durch die FH-Konferenz
8. Überprüfung der Auflagenerfüllung (sofern Auflagen erteilt wurden)
9. Feststellung der Auflagenerfüllung
10. Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates
11. Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung

Die EVAS führt nach der Neuentwicklung eines Studiengangs eine erneute Evaluierung ein Jahr nach Durchlauf der ersten Kohorte durch, bei laufenden Studiengängen erfolgt alle acht Jahre eine interne Re-Akkreditierung. Somit werden die Studiengänge für acht Jahre (re-)akkreditiert.

## 5 Datenblatt

### 5.1 Daten zum Studiengang

#### Daten zum Studiengang „General Management“ zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	100 %
Notenverteilung	1,9
Durchschnittliche Studiendauer	4 Trimester
Studierende nach Geschlecht	7 (männlich) / 2 (weiblich)
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 15.06.2004 bis 30.09.2008 FIBAA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 05.12.2008 bis 30.09.2013 FIBAA
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 FIBAA
Fristverlängerung: Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	Von 01.10.2020 bis 30.09.2023



## Annahmequote<sup>8</sup> für die zu akkreditierenden Studiengänge

<b>Studiengang:</b> General Management	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bewerber/innen	13	9	17		16
Aufnahmekapazität	14	14	14	14	14
Studienanfänger/innen (1. FS)	10	7	7	Start in den April 2022 verschoben	9
männlich/weiblich	1/9	2/5	2/5		7/2
Annahmequote	71%	50%	50%		64%

---

<sup>8</sup> Die Annahmequote ist der Quotient aus Studienanfängern/innen und Aufnahmekapazität.

### Studierende (Fachfälle) des Studiengangs in den letzten 10 Semestern (nur für Reakkreditierungen)

General Management (MBA) Regelstudienzeit: 3 Semester		Studierende im Fachsemester											RSZ	ges.	m/w/d
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10				
	<b>WS 17/18</b>	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	13	11 / 2 / 0
	<b>SoSe 18</b>	14	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	27	27	23 / 4 / 0
	<b>WS 18/19</b>	0	14	13	0	0	0	0	0	0	0	0	27	27	23 / 4 / 0
	<b>SoSe 19</b>	10	0	14	0	0	0	0	0	0	0	0	24	24	21 / 3 / 0
	<b>WS 19/20</b>	0	10	14	0	0	0	0	0	0	0	0	24	24	21 / 3 / 0
	<b>SoSe 20</b>	7	0	11	0	0	0	0	0	0	0	0	18	18	15 / 3 / 0
	<b>WS 20/21</b>	0	7	11	0	0	0	0	0	0	0	0	18	18	15 / 3 / 0
	<b>SoSe 21</b>	9	0	18	0	0	0	0	0	0	0	0	27	27	22 / 5 / 0
	<b>WS 21/22</b>	1	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	17	17	13 / 4 / 0
	<b>SoSe 22</b>	1	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	17	17	13 / 4 / 0

- Erläuterungen:
- Das Fachsemester ist die Anzahl der Semester, die ein Studierender im Studiengang des jeweiligen Bezugssemesters immatrikuliert war, einschließlich aller anerkannten Fachsemester infolge eines Fachwechsels.
  - In der Spalte „≥ 10“ sind alle Studierenden eingetragen, die sich im 10. oder einem höheren Fachsemester befinden.
  - In der Spalte RSZ ist die Gesamtzahl der Studierenden (Fachfälle) in der Regelstudienzeit angegeben.

### Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) (nur für Reakkreditierungen)

Genauere Bezeichnung des Studiengangs	Anzahl der Abschlüsse		
	2020	2021	2022
General Management	10	7	0

### Absolute Abschlussnoten des Studiengangs (nur für Reakkreditierungen)

Studienjahr	Noten									Anzahl Prüfungen	Mittelwert
	≤ 1	1,1 - 1,5	1,6 - 2,0	2,1 - 2,5	2,6 - 3,0	3,1 - 3,5	3,6 - 4,0	nicht bestanden			
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2021	0	0	5	1	1	0	0	0	7	1.97	
2020	0	0	5	3	2	0	0	0	10	2.12	

Erläuterungen: - Ein Studienjahr ist die Zusammenfassung eines Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters. Beispiel: Studienjahr 2020 = WS 19/20 und SS 20. Eine bestandene Abschlussprüfung (Festsetzung der Gesamtnote) im September 2020 zählt als Abschluss im SS 20 und somit im Studien- bzw. Prüfungsjahr 2020. Ein Abschluss im November 2020 zählt als Abschluss im WS 20/21 und somit im Studien- bzw. Prüfungsjahr 2021.

## 5.2 Daten zur Akkreditierung

Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.08.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch FIBAA:	Von 15.06.2004 bis 30.09.2008
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch FIBAA:	Von 05.12.2008 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch FIBAA:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch FIBAA:	Von 01.10.2020 bis 30.09.2023
Fristverlängerung: Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	Von 15.06.2004 bis 30.09.2008
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Dozenten Verwaltung Qualitätsmanagement Studierende Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus Paderborn

## 6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der EVAS erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der EVAS bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer EVAS bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der EVAS erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbazogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbazogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem



Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)